

## Hausordnung

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir im Interesse aller Mitbewohner des Hauses einige Regeln aufstellen müssen, die dem angenehmen Zusammenleben unter einem Dach dienen sollen, aber als Bestandteil des Mietvertrages auch für jeden verbindlich sind.

### 1. Hauswart und Notdienst

Der Hauswart ist Mitarbeiter des Vermieters "vor Ort". Seine Empfehlungen und Hinweise sind zu beachten. Schäden in Ihrer Wohnung, im oder am Gebäude oder in den gemeinschaftlich genutzten Räumen zeigen Sie ihm bitte unverzüglich an, sofern Sie nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet sind.

Reparaturen, die Sie selbst in Auftrag geben, müssen auch von Ihnen bezahlt werden.

Bei Not- oder Gefahrezuständen benachrichtigen Sie bitte Ihren Hauswart. Ist dieser nicht zu erreichen, geben Sie Ihre Meldung bitte an die zuständige Geschäftsstelle oder außerhalb der üblichen Bürozeiten (Montag bis Donnerstag zwischen 16.30 Uhr und 9.00 Uhr des folgenden Tages, Freitag ab 12.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr und an den Feiertagen) an den Notdienst unter der Telefon-Nr. (040) 20 00 68 68.

### 2. Verhalten im Hause und in der Wohnung

Bitte halten Sie insbesondere zu den üblichen Ruhezeiten zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bzw. zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Zimmerlautstärke ein. Während der Ruhezeiten ist die Benutzung von Haushaltsgeräten, wie z.B. Waschmaschinen und Wäschetrockner nicht gestattet. Auch Fernsehgeräte und Musik-Anlagen sind so von Ihnen zu nutzen, dass Ihre Nachbarn nicht gestört werden. Keller- und Treppenhausfenster sollten Sie während der kalten Jahreszeit geschlossen halten und nur kurzfristig zum Lüften öffnen. Das Grillen auf Terrassen, Balkonen, Loggien oder unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Flächen ist im Interesse der Mitbewohner nicht zulässig. Blumenkästen tragen zur Verschönerung Ihrer Häuser bei, müssen aber sachgemäß und sicher angebracht werden. Beim Gießen der Balkonblumen ist darauf zu achten, dass Ihre Nachbarn durch herabtropfendes Wasser nicht gestört werden. Das Füttern von Tieren, insbesondere von Tauben und Möwen, ist gesundheitsgefährdend und nicht erlaubt. Das Rauchen im Treppenhaus, in den Keller- und Bodengängen und auf sonstigen Gemeinschaftsflächen im Haus ist nicht gestattet. Sofern zu Ihrer Wohnung ein Balkon gehört, achten Sie dort bitte darauf, dass es durch Rauchen nicht zu Geruchsbelästigungen Ihrer Nachbarn kommt.

### 3. Beaufsichtigung Ihrer Kinder

Kinder brauchen Bewegung und Auslauf. Das Treppenhaus sowie Keller- und Bodenbereich sind hierfür nicht geeignet. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder sich außerhalb dieser Bereiche zum Spielen aufhalten. Das Fußballspielen in Höfen, zwischen den Häusern, vor den Hauseingängen und in den Grünanlagen ist nicht gestattet.

Für Beschädigungen durch Ihre Kinder sind Sie haftbar.

#### **4. Gemeinschaftsräume**

Im Hause vorhandene Waschküchen und Trockenräume stehen Ihnen und allen anderen Mietern eines Gebäudes zur Verfügung und sind von dem jeweiligen Benutzer so sauber zu verlassen, wie er sie selber vorfinden möchte. Auch für die Benutzung der Waschküchen gilt, dass Ihre Nachbarn nicht gestört werden dürfen.

#### **5. Reinigungspflichten**

Wenn Reinigungspflichten nicht vertraglich vom Vermieter übernommen werden, haben die Bewohner des Erdgeschosses (wird ein solches nicht bewohnt, die Bewohner des nächst höheren Geschosses) für die Reinigung der Eingangsbereiche, der Hauseingangstür, der Haustreppe bis inkl. Bürgersteig und für die zum Keller führende Treppe zu sorgen. Außerdem sind sie für die Schnee- und Eisbeseitigung und das Abstreuen des vor dem Haus liegenden Bürgersteiges bzw. Fußweges und des zum Hauseingang führenden Weges verantwortlich. Tausalze dürfen nicht verwendet werden. Den Bewohnern der anderen Stockwerke obliegt die Reinigung für den vor der Wohnung liegenden Flur oder Laubengang sowie der nach unten führenden Treppen bis zum nächsten Stockwerk. Bewohner des obersten Geschosses haben außerdem für die Reinigung der zum Boden führenden Treppen zu sorgen. Die Flächen sind zu fegen und mindestens 1 x wöchentlich feucht zu wischen.

Die Treppenhausfenster sowie vorhandene Aufzüge sind ebenfalls zu reinigen. Die Keller- und Bodenflure haben die Bewohner eines Hauses im turnusmäßigen Wechsel zu säubern, ebenso wie die gemeinschaftlich benutzten Nebenräume, den Müllraum bzw. den Abstellplatz der Müllgefäße.

Besondere Verschmutzungen, die durch Sie, Ihre Lieferanten oder Besucher entstehen, haben Sie unverzüglich zu beseitigen.

#### **6. Müllbeseitigung**

Bitte benutzen Sie für Abfall und Unrat nur die dafür vorgesehenen Müllbehälter und werfen keine Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Katzenstreu o. ä. in die Toilette oder das Ausgussbecken. Im Interesse einer wirtschaftlichen Abfallbeseitigung beachten Sie bitte auch, dass die Abfälle entsprechend der vorgehaltenen Behälter getrennt entsorgt werden. Sperrgut und Gerümpel gehören nicht in die Müllbehälter, sondern sind durch die von Ihnen anzufordernde Sperrgutabfuhr zu entsorgen. Die Lagerung von Sperrgut und Gerümpel auf Gemeinschaftsflächen wie Keller- und Bodengängen, Trockenräumen etc. ist unzulässig. Über Müllabwurfanlagen dürfen sperrige oder feuergefährliche Gegenstände sowie Flaschen nicht entsorgt werden.

#### **7. Heizen und Lüften**

Richtig heizen und lüften vermeidet Feuchtigkeitsschäden in Ihrer Wohnung. Eine fachliche Beratung sowie ein Merkblatt darüber erhalten Sie durch den zuständigen Hauswart.

## **8. Sicherheit im Gebäude**

Die Hauseingangstür sollte ebenso wie die Hof- oder Gartentüren zu Ihrer eigenen Sicherheit insbesondere zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geschlossen gehalten werden.

Haus- und Hofeingänge sowie Treppen und Flure sind keine Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen und andere sperrige Gegenstände. Sie sind auch Fluchtwege und deshalb stets freizuhalten.

Brennstoffbetriebene Fahrzeuge aller Art dürfen weder in den Miet- oder Gemeinschaftsräumen noch vor den Hauseingängen oder unmittelbar vor den Häuserfassaden abgestellt werden. Flüssigkeiten und Gegenstände, die leicht entzündbar sind, dürfen wegen der Brandgefahr nicht in den Keller- oder Bodenräumen gelagert werden. Das Betreten der Dachflächen ist Ihnen nicht gestattet.

Wir wissen, dass die Aufstellung von Regeln für das Miteinander in einer Hausgemeinschaft dort überflüssig ist, wo aufeinander Rücksicht genommen wird. Sollten trotzdem einmal Unstimmigkeiten auftreten, informieren Sie bitte Ihre zuständige Geschäftsstelle, die Ihnen und Ihren Nachbarn Hilfe und Unterstützung bei unterschiedlichen Auffassungen über die Anwendung der Hausordnung geben wird.